

Wolkensteiner Anzeiger

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Wolkenstein

einschließlich der Ortsteile Falkenbach, Schönbrunn, Gehringswalde, Hilmersdorf, Heilbad Warmbad









Telefonnummern und Adressen

Stadtverwaltung Wolkenstein

Rathaus, Markt 13, 09429 Wolkenstein Telefon: 037369 131-0 Fax: 037369 131-11

E-Mail: verwaltung@stadt-wolkenstein.de Internet: www.stadt-wolkenstein.de

Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr Donnerstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr

Bürgermeister

Herr Wolfram Liebing 131-30 E-Mail: bgm@stadt-wolkenstein.de

Sekretariat

Frau Berger 131-10
E-Mail: verwaltung@stadt-wolkenstein.de

Amtsleiterin Kämmerei / Zentrale Verwaltung

E-Mail: personalamt@stadt-wolkenstein.de

E-Mail: kaemmerei@stadt-wolkenstein.de
SB Anlagenbuchhaltung, Frau Drechsel 131-13
SB Kasse, Frau Beyrich 131-15
SB Steuern / Kasse, Frau Sprunk 131-16
E-Mail: kasse@stadt-wolkenstein.de
SB Personal / Haushalt, Frau Böhme 131-17

SB Einwohnermeldeamt / Passamt / Gaststättenrecht

Frau Becker 131-18
E-Mail: einwohnermeldeamt@stadt-wolkenstein.de

SB Standesamt / Gewerbeamt

Frau Matzek 131-19
E-Mail: standesamt@stadt-wolkenstein.de

SB Ordnungsamt / Kultur

Herr Berger 131-20 E-Mail: ordnungsamt@stadt-wolkenstein.de

SB Gemeindlicher Vollzugsdienst

Herr Tausch 131-21
E-Mail: ordnungsamt@stadt-wolkenstein.de

SB Jugend / FFW / Schule / allg. Verwaltung

Herr Richter 131-24
E-Mail: hauptamt@stadt-wolkenstein.de

Amtsleiter Bauverwaltung, Sicherheit und Ordnung

Herr Voigt 131-32
E-Mail: bauamt@stadt-wolkenstein.de
SB Liegenschafts- und Wohnungsverwaltung
Frau Lange 131-35
E-Mail: liegenschaften@stadt-wolkenstein.de
SB Allgemeine Bauverwaltung. Frau Ufer 131-36

Bankverbindungen der Stadt Wolkenstein

Erzgebirgssparkasse

BLZ: 87054000, Konto: 3125002000

E-Mail: bauamt@stadt-wolkenstein.de

IBAN: DE93870540003125002000, BIC: WELADED1STB

Deutsche Kreditbank AG

BLZ: 12030000, Konto: 0001409002

IBAN: DE5712030000001409002, BIC: BYLADEM1001

Gästebüros

Gästebüro Wolkenstein

(Schlossplatz 1, 09429 Wolkenstein) Telefon: 037369 87123 Fax: 037369 87124

E-Mail: info@stadt-wolkenstein.de

<u>Öffnungszeiten</u>

Dienstag - Sonntag sowie an allen Feiertagen: 10:00 - 17:00 Uhr

Gästebüro Warmbad

(OT Warmbad, Am Kurpark 3, 09429 Wolkenstein)

 Telefon:
 037369 151-15

 Fax:
 037369 151-17

 E-Mail:
 info@warmbad.de

 Internet:
 www.warmbad.de

<u>Öffnungszeiten</u>

Montag - Freitag: 09:00 - 18:00 Uhr

Museum Schloss Wolkenstein mit militärhistorischer Ausstellung

(Schlossplatz 1, 09429 Wolkenstein) Telefon: 037369 87123

E-Mail: info@stadt-wolkenstein.de

Militärhistorische Ausstellung:

Mobil: 0163 4092766 (Herr Donner)
E-Mail: info@museum-wolkenstein.de
Internet: www.museum-wolkenstein.de

Öffnungszeiten

131-12

Dienstag – Sonntag und an Feiertagen: 10:00-17:00 Uhr, während der Schulferien in Sachsen auch montags geöffnet, Schließtag: 24.12.

Stadtbibliothek Wolkenstein

(Markt 13, 09429 Wolkenstein) Telefon: 037369 131-27

E-Mail: stadtbibliothek@stadt-wolkenstein.de

Öffnungszeiten

Montag: 13:00 – 18:00 Uhr Dienstag: 13:00 – 18:00 Uhr Donnerstag: 13:00 – 18:00 Uhr

Bürgerschule Wolkenstein (Grundschule)

(Turnerstraße 9, 09429 Wolkenstein)
Telefon: 037369 9407
Fax: 037369 87298
Hort: 037369 87299

E-Mail: info@schule-wolkenstein.de Internet: www.schule-wolkenstein.de

Kindertagesstätten

Kindertagesstätte "Regenbogen"

(OT Gehringswalde, Hauptstraße 20 k, 09429 Wolkenstein)

Telefon: 037369 8234

E-Mail: kiga.gehringswalde@stadt-wolkenstein.de

Kindertagesstätte "Zwergenland"

(OT Schönbrunn, Dorfstraße 38 b, 09429 Wolkenstein)

Telefon: 037369 9685

E-Mail: kiga.schoenbrunn@stadt-wolkenstein.de

Wertstoffhof Wolkenstein

Ortseingang (ehemals Deponie), 09429 Wolkenstein

Telefon: 037369 131-36

Öffnungszeiten

 Dienstag
 Donnerstag
 Samstag

 Nov.
 13:00 – 17:00
 08:00 – 12:00
 08:00 – 12:00

 Dez. bis Feb.
 geschlossen
 geschlossen
 08:00 – 12:00

 März bis Okt.
 14:00 – 18:00
 08:00 – 12:00
 08:00 – 12:00

Abwasserzweckverband Wolkenstein / Warmbad – LSG Oberes Zschopautal

(Wolkensteiner Straße 10, 09518 Großrückerswalde)

Telefon: 03735 266480 Fax: 03735 266481

E-Mail: info@azv-wolkenstein.de Notfall / Havarie: 037369 879514

Silber-Therme Warmbad

<u>Öffnungszeiten</u>

Montag – Donnerstag, Sonntag: 09:00 – 22:00 Uhr Freitag, Sonnabend: 09:00 – 23:00 Uhr

Der Bürgermeister informiert

Die Pyramiden drehen sich etwas einsam, Genuss ist möglich – wie gute Nachbarschaft, Probleme mit der Kita-Betreuung – nicht nur ein C...-Fall, erfolgreich 5 Millionen € nach Hochwasserschäden 2013 verbaut, gemeinsame Beispiele von Veranstaltungen und ein besonderer Gruß an Hotels, Gastronomen, Künstler mit Berufsverbot, das Miteinander mit den Kirchgemeinden, geruhsamer Jahresausklang, lasst uns 2021 zu neuen Zielen aufbrechen, ein Dank euch ALLEN für das Jahr 2020!

Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Unternehmerinnen und Unternehmer, sehr geehrte Gäste!

An den Abenden sind die Ortsbilder mit den Pyramiden ganz anheimelnd. Der erste Advent war dagegen schon etwas trostlos. Unsere Heimat Erzgebirge gehört zu den Spitzenreitern in Deutschland, leider in der C ... Statistik. Eigentlich sind wir der Spitzenreiter, was das Weihnachtsfest betrifft. So stehen wir in diesem Jahr vor einer neuen Herausforderung, die uns etwas zu den Weihnachtsfesten unserer Vorfahren zurückführen könnte. Wohnen wir nicht nur in unseren Wohnungen, sondern genießen wir es in warmen, nach dem jeweiligen Geschmack eingerichteten Wohnungen leben zu können. Wir alle gehören doch zu den wohlhabenden Menschen dieses Planeten. Welche persönliche Sicherheit und Geborgenheit bietet uns diese Insel Gesamtwolkenstein beiderseits des Zschopautales mitten im Kontinent Europa. Dieses Leben in einer so langen Friedensphase für unsere Heimat ist doch ein ganz großes Geschenk, dessen wir uns freuen sollten. Genau aus dem Grund wünsche ich uns die Erkenntnis einer guten Nachbarschaft als erstrebenswertes Ziel im Alltag. Zur Vergangenheitsbewältigung gehört die Einsicht, auch der sich im Recht glaubende, könnte dem Zufall geschuldet, eine andere Handlung begangen haben und das weiße Mäntelchen der Unschuld hätte dann schnell schmutzige Flecke von einer möglichen Schuld. Mein Nachbar kann mein einziger Retter beim Schlaganfall im Garten sein! Nachbarschaft bedarf Pflege, pflegen wir sie!

Am 2. Dezember haben wir Teile der Kita Schönbrunn ebenfalls schließen müssen. Die Maßnahmen zur Eindämmung sind nicht alle logisch, aber kranke Kinder gehören ins Bett und nicht in Einrichtungen. So wird aus einem familiären Krankheitsherd ein Problem für viele Familien. Als Arbeitgeber habe ich eine Verantwortung für die Gesamtbelegschaft. Leider sind wir um die massiven Schließungen nicht mehr herumgekommen. Es ist niemanden ein Vorwurf zu machen, der krank wird. Wenn ich jedoch merke, dass mein Kind oder ich Krankheitssymptome habe, sollte so viel Verständnis da sein, das Kind nicht in die Einrichtung zu bringen. Eigentlich kein schöner Text für Weihnachtsgedanken. Die vielen Gespräche mit dem Personal haben doch vieles aus der Vergangenheit ans Licht gebracht. Kinder mit Fieber gehören ins Bett und nicht mit Fiebersaft gedopt in Kindereinrichtungen. Es bedarf an der Stelle auch mancher Einsicht in Unternehmen. Ein gutes Miteinander in Unternehmen ist eine andere Rendite für die Entwicklung. Das Geschrei nach Heimarbeit ist es nicht unbedingt. Es hat in der Vergangenheit immer zur Region gehört. Viele ehemaligen Heimarbeiterinnen, es waren meist Frauen, haben es nur getan, weil andere Verdienstmöglichkeiten fehlten. Das Erzgebirge hatte viele tolle Unternehmer, dieses Mal waren es meist Männer, die ganze Orte sozial entwickelt haben. Die soziale Marktwirtschaft wäre doch ein gesellschaftliches Ziel, auch bei der Verteilung der jetzigen Hilfsgelder. Allein ein großer Reisekonzern bekommt ungefähr 40 € pro Einwohner von Deutschland Hilfe! Dies ist nur ein Riese, der gestützt wird und wie andere Riesen vor der Krise schon stark wankte. Für die Bereitschaft der Bevölkerung bedarf es mehr Wahrheiten. Deutschland hat viel großzügiger geholfen, als die anderen Länder. Dies stehen wir als Land materiell nicht durch, also kommen wir doch an den Punkt eines breiten Schulterns der Aufgaben. Nehmt uns doch alle auf diesem Weg durch Ehrlichkeit mit, die Bevölkerung, den Mittelstand, das Kleingewerbe, die Kunst und auch uns "kleinen" Bürgermeister.

Dabei können wir als Stadt auch in diesem Jahr auf viel Erreichtes zurückblicken. Die Hochwassermaßnahmen 2013 sind mit der Maßnahme in Falkenbach abgeschlossen worden. Die Abrechnungsarbeiten laufen noch, aber die Bauarbeiter auf diesem Feld haben das Stadtgebiet verlassen. Dank der großzügigen Unterstützung unseres Freistaates Sachsen konnten wir Schäden von 5 Millionen € an unserer Infrastruktur ausbessern. Meist stehen Sie/ihr als Grundstückseigentümer positiv hinter den Einschränkungen, die am Ende eine Verbesserung zur Folge haben. Schön ist es, wenn es im Miteinander geht. Wenn wir einst von dieser Erde gehen, können wir nicht einen cm² mitnehmen. Wir können jedoch unseren Nachkommen ein positives Erbe hinterlassen. Wir müssen es nicht!

Vielen Dank ALLEN, die in diesem Jahr unsere Gemeinschaft so unterstützt haben. Es gab sofort im Frühjahr Meldungen als Unterstützer, was wir zum Glück so nicht gebraucht haben. Wir haben gemeinsam mit Warmbad, der Schlossbelegschaft und den Vereinen einige Veranstaltungen für uns und unsere Gäste geschafft. Es waren mit Bedacht geplante und Vorsicht walten lassende Höhepunkte, ohne Angstfaktor. Sie verbreiteten Freude und keine steigenden Infektionszahlen. Mit diesen Erfahrungen können wir optimistisch in die Zukunft schauen. Ebenso trägt uns die gute Zusammenarbeit mit unseren Kirchgemeinden durch den Tag. Mit unseren Partnerstädten sind wir im Austausch und an dieser Stelle Grüße nach Bad Bentheim, Ruppertshofen und Postoloprty.

Besonders unseren Gastronomiebetrieben, den Beherbergungsunternehmen und Hotels wünsche ich eine baldige Umsetzung ihrer Konzepte. Unsere Silber-Therme ist eine, die Gesundheit fördernde Einrichtung, was genau in dieser Jahreszeit von Bedeutung ist.

Manches Althergebrachte wird uns für die Zukunft nicht helfen. Wir benötigen keine Abschottung, sondern Zuzug an Personen, Ideen, Kreativität und den Willen, es hier umzusetzen. Diese Personen, die dies hier wollen, sollten wir alle willkommen heißen, denn es gehört zu unserer Zukunft, wenn wir eine wollen. Der Erhalt des Ist-Standes ist gewaltiger Rückschritt. Wer dies anzweifelt, sollte sich mit der Bevölkerungsentwicklung im Erzgebirge befassen.

Das Weihnachtsfest wird in diesem Jahr etwas ruhiger werden, genießen wir diese Besinnung. Silvester wird auch etwas ruhiger werden, freuen wir uns auf das neue Jahr. Es wird gesellschaftliche Vorgaben geben, deren Einhaltung sinnvoll ist. Dies sollte unsere Kreativität anregen. Ich freue mich auf gemeinsame Erlebnisse auf unserem Gebiet von 30,5 km².

Ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest, viel Gesundheit mit Glück und kollektive Kreativität für 2021 wünschen ALLEN:

Die Verwaltung, der Stadtrat und euer, etwas eigenwilliger Bürgermeister

Wolfram Liebing

Öffentliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Stadt Wolkenstein

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBI. S. 425), hat der Stadtrat der Stadt Wolkenstein am 2. November 2020 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

ERSTER TEIL - ORGANE DER STADT

§ 1 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

ERSTER ABSCHNITT - STADTRAT

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

(1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Nach dem Stand vom 31.12. 2019 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt 3899 Einwohner. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO auf 16 festgesetzt.

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1. der Verwaltungsausschuss,
 - 2. der Technische Ausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
 - die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 6.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 - die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 6.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
 - die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 6.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Über einen Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 5 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 6 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
 - 4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - 5. Gesundheitsangelegenheiten,
 - 6. Marktangelegenheiten,
 - 7. Beratung aller Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Kur- und Gesundheitszentrum Warmbad Wolkenstein GmbH, die der Entscheidung des Stadtrates unterliegen.
- (2) Innerhalb seines Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 - die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD ab 9 und der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst der Entgeltgruppen S 9 sowie alle unbefristeten Einstellungen aller Entgeltgruppen. Alle weiteren Entscheidungen obliegen dem Stadtrat.
 - 2. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 3.000 Euro bis zu 6.000 Euro,

- 3. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 10.000 Euro bis zu 40.000 Euro,
- die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 10.000 Euro bis zu 40.000 Euro,
- 5. die Stundung von Forderungen von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten in uneingeschränkter Höhe, von mehr als sechs Monaten in einer Größenordnung von 3.000 Euro bis zu 50.000 Euro,
- 6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,
- 7. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 6.000 Euro im Einzelfall,
- die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO von mehr als 50 Euro, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 14 dem Bürgermeister obliegt,
- alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach §
 7 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 7 Technischer Ausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 2. Versorgung und Entsorgung,
 - 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 4. Verkehrswesen,
 - 5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
 - 6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 7. technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
 - 8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Parkund Gartenanlagen,
 - Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
 - Verwaltung der städtischen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:
 - die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,

- c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
- e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
- f) die Teilungsgenehmigungen,
- 2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen,
- die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 40.000 Euro im Einzelfall,
- 4. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 10.000 Euro bis zu 40.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 10.000 Euro bis zu 40.000 Euro,
- 5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
- die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung),
- die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall beträgt,
- Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 6.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe.

§ 8 Beratende Ausschüsse

- (1) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet:
 - Ausschuss zur Stadtentwicklung Wolkenstein Ortsteil Warmbad
- (2) Aufgabe des Ausschusses zur Stadtentwicklung Wolkenstein Ortsteil Warmbad ist es, Maßnahmen der Stadt auf dem Gebiet der Stadtentwicklung Wolkenstein Ortsteil Warmbad anzuregen, an ihrer Durchführung mitzuwirken sowie die Tätigkeit der die Stadtentwicklung Wolkenstein Ortsteil Warmbad gestaltenden Kräfte zu fördern.
- (3) Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Ausschuss wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte, der insoweit die Aufgaben des Bürgermeisters wahrnimmt; der Bürgermeister hat das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen. Der Ausschuss kann

sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

ZWEITER ABSCHNITT - BÜRGERMEISTER

§ 9 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 10 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 10.000 Euro,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 10.000 Euro
 - vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 10.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
 - 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 3.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 - 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 3.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 - 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 3.000 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 - die befristete Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 und der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst der Entgeltgruppen S 8b, von Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und an-

- deren in Ausbildung stehenden Personen in den im Stellenplan festgelegten Grenzen.
- die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
- 7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 3.000 Euro im Einzelfall,
- 8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 Euro.
- den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 1.000 Euro beträgt,
- die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grund¬eigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 1.000 Euro im Einzelfall,
- 11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 Euro im Einzelfall.
- die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 3.000 Euro im Finzelfall
- 13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Ver-pflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen,
- 14. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Stadt ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 50 Euro im Einzelfall.
- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen

Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 11 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen 1. und 2. Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Stadtrat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauf-tragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

ZWEITER TEIL - MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 13 Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Stadtangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Stadtrat mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 14 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Stadtangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 15 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens zehn vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

§ 16 Bürgerfragestunde

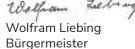
Zu jeder ordentlichen Sitzung des Stadtrates ist eine Bürgerfragestunde einzuplanen.

DRITTER TEIL - SONSTIGE VORSCHRIFT

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Wolkenstein in der Fassung vom 22. Juli 2014 außer Kraft.

Wolkenstein, den 3. November 2020





Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Aus dem Stadtrat

Gefasste Beschlüsse der 9. öffentlichen Beratung des Stadtrates der Stadt Wolkenstein am 2. November 2020

Tatsächlicher Beschluss Nr. 28/2020

Der Stadtrat der Stadt Wolkenstein stimmt gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO der Annahme und Vermittlung folgender Spenden, die der Bürgermeister im Rahmen seiner Zuständigkeit erhalten hat, zu:

- 50,00 € von einem Spender für die Kindertagesstätte "Zwergenland" Schönbrunn
- 245,00 € von mehreren Spendern für die Freiwillige Feuerwehr Wolkenstein, OF Gehringswalde
- 3.596,00 € von einem Spender für die Freiwillige Feuerwehr Wolkenstein, OF Wolkenstein
- 40,00 € von einem Spender für die Kindertagesstätte "Regenbogen" Gehringswalde
- 350,00 € von mehreren Spendern für das Heimatmuseum Wolkenstein
- 195,00 € von mehreren Spendern für die Stadtbibliothek Wolkenstein

<u>Abstimmungsergebnis</u>

Mitglieder des Stadtrats einschließlich Bürgermeister:	17
davon anwesend:	13
stimmberechtigt:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Tatsächlicher Beschluss Nr. 29/2020

Der Stadtrat der Stadt Wolkenstein stimmt der Hauptsatzung der Stadt Wolkenstein in der vorliegenden Form zu.

<u>Abstimmungsergebnis</u>

Mitglieder des Stadtrats einschließlich Bürgermeister:	17
davon anwesend:	13
stimmberechtigt:	13
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Kulturelle Einrichtungen

Museum im Schloss

Objekt des Monats Dezember

Eng verbunden mit dem Silberbergbau um Wolkenstein ist dieser Klumpen Gestein. Dass daraus mal eines der wertvollsten Metalle werden kann, ist auf den ersten Blick nicht ersichtlich. Aber dieser unscheinbare Stein ist tatsächlich gediegen Silber. Gediegen Metalle sind chemische Elemente, die in der Natur in ihrer reinen Form vorkommen. Dazu gehören vor allem die Edelmetalle Silber, Gold, Platin und Kupfer.



Für Wolkenstein ist das Silber von besonderer Bedeutung. Das erste Silberbergwerk ist erstmals 1293 erwähnt worden. Die Herren von Waldenburg, Besitzer der Herrschaft Wolkenstein, betrieben hier eine eigene Münze in unmittelbarer Nähe zum Schloss. Das findet in einer Urkunde aus dem Jahre 1323 Erwähnung, in der zugleich auch zum ersten Mal das "Städtlein" Wolkenstein genannt wird. Aus dem Silber wurden u. a. Wolkensteiner Brakteaten, eine Hohlmünze mit dem Waldenburger Wappen, geprägt.

Sandra Dürschmied

Museum bleibt voraussichtlich bis mindestens 10.01.2021 geschlossen

Seit vielen Jahren bleibt das Museum erstmals über Weihnachten und den Jahreswechsel wegen der Corona-Verordnung geschlossen, mindestens bis zum 10.01.2021. In den vergangenen Jahren gehörte der Dezember mit den Feiertagen zu den besucherstärksten Monaten. Die Besucher über Weihnachten nutzten oft die freie Zeit, um mal wieder gemeinsam dem Schloss mit dem Museum einen Besuch abzustatten. Das ist leider in diesem Jahr nicht möglich. Schade! Wir hätten Sie sehr gerne begrüßt. Sobald wir das Museum wieder öffnen dürfen, freuen wir uns natürlich über Ihren Besuch. Viele Veranstaltungen konnten nicht stattfinden, geplante Ausstellungen mussten auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Weil das Telefon nicht immer besetzt ist, sind Informationen und Auskünfte am besten per E-Mail an: info@stadt-wolkenstein.de möglich! Trotz allem oder gerade deshalb wünschen wir allen eine angenehme Advents- und Weihnachtszeit sowie ein gutes Jahr 2021, Ihr Museumsteam

Stadtbibliothek

Bibliotheksurlaub zum Jahreswechsel – bis 21.12.2020 noch geöffnet

Eigentlich ist in diesem Jahr ja sehr vieles anders. Manches ist aber auch so wie in jedem anderen Jahr auch. Über den Jahreswechsel bleiben die Bibliothekstüren vom 23.12.20 bis 17.01.2021 geschlossen. Bis zum Dienstag, 21.12.2020, hat die Stadtbibliothek montags, dienstags und donnerstags von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet und es können Medien abgegeben und auch ausgeliehen werden. Vielleicht braucht ja jemand noch dringend Weihnachtsgeschichten, die dann zu Hause vorgelesen, angehört oder angeschaut werden können. Damit kann man es sich auch ganz schön und gemütlich machen. Noch sind ein paar Exemplare zu haben. Für Erwachsene sind die sehr schön illustrierten Ausgaben mit Weihnachtsgeschichten von Astrid Fritz und Ralf Günther zu empfehlen. Natürlich sind auch noch andere Neuigkeiten in den Bibliotheksregalen zu finden. Vom Krimi bis zum historischen Roman ist für jeden etwas dabei. Darunter sind auch Titel von zur Zeit sehr beliebten Autoren wie Ken Follett, Charlotte Link, Sebastian Fitzek oder Iny Lorentz. Nutzen Sie die Gelegenheit, um sich wieder mit Lesefutter und anderen Medien zu versorgen. Wer es vor Weihnachten nicht mehr schaffen sollte mit dem Büchertausch, muss sich trotzdem keine Sorgen machen. Alle entliehenen Medien werden automatisch bis zum 18.01.2021 verlängert. Durch die Schließzeit im Museum besteht keine Möglichkeit, die Medien eventuell dort abzugeben.

Wir wünschen allen Einwohnern und Lesern eine schöne Advents- und Weihnachtszeit sowie einen guten Start in das Jahr 2021 – trotz allem oder gerade deshalb! Ihr Bibliotheksteam

Kindertagesstätten

Neues von der KiTa Regenbogen

In den Monaten September und Oktober stand das Thema "Herbst" auf unserem Programm.

Auch wenn es in diesen Monaten hin und wieder geregnet hat, konnten wir sehr schöne und erlebnisreiche Momente schaffen.

Gleich zu Beginn der Herbstzeit haben wir für unseren kleinen stacheligen Freund – dem Igel, ein schönes Igelhaus gebaut und aufgestellt. Mal schauen, ob sich ein Igel in unserem Igelhaus wohlfühlt und seinen Winterschlaf hier verbringt.

Ein schöner Herbstspaziergang gehörte auch dazu. Wir entdeckten das bunte Blätterkeid der Bäume, sammelten Eicheln, Kastanien und bunte Blätter zum Basteln.

Selbstverständlich darf das Drachensteigen nicht fehlen. An einem schönen Herbsttag mit einer ordentlichen Brise Wind konnten wir unsere bunten Drachen am Himmel fliegen lassen. Welch ein buntes Getümmel am Himmel.

Im Herbst wird auch geerntet. Das Obst wird reif, das Gemüse auf den Feldern muss geerntet werden. Auch wir, in unserer Einrichtung, haben im Frühjahr Kartoffeln gesetzt und jetzt war es an der Zeit, sie zu ernten. Wie groß sie wohl sind? Wie viele werden es sein? Was können wir aus unseren Kartoffeln machen? Aus unserer reichlichen Ernte haben wir einen Kartoffelkuchen gebacken. Der war richtig lecker und hat allen gut geschmeckt!



Ein buntes Herbstfest in den Ferien bildete den Höhepunkt unseres Herbstprojektes. Nach einem leckeren Frühstück mit lustigen Drachenbroten starteten wir unser Fest. Es gab interessante Aufgaben zu lösen: ein Barfußpfad musste durchschritten werden; Kastanien und Eicheln wurden sortiert und gezählt; am Glücksrad konnte gedreht werden; Kinderschmuck wurde gebastelt und ein Herbsttanz wurde aufgeführt. Es wurde ausgelassen gefeiert und allen Kindern hat es viel Spaß bereitet.

Jana Hildenbrandt

Das Autohaus AMARO in Lauta lud alle umliegenden Kindertagesstätten ein, sich am großen Kürbisschnitzwettbewerb zu beteiligen.

Das musste man uns nicht zweimal sagen und schon lagen acht gesponserte Kürbisse vor unserer Kindergartentür, die nur darauf warteten, ein lustiges Gesicht zu bekommen. Jede Gruppe gestaltete mit Einfallsreichtum einen Kürbis. Unterstützung erhielten wir auch von einigen Eltern, die ihrer Phantasie freien Lauf ließen. Die Kürbisse wurden vom Autohaus wieder abgeholt und bei Facebook startete ein Voting, bei dem über den besten Kürbis abgestimmt werden konnte. Der Kürbis mit den meisten Likes sollte gewinnen.



Die Freude war natürlich riesengroß als unsere Einrichtung den 1. und 3. Platz belegte. Wir bedanken uns ganz herzlich bei den Familien, die sich mit ihren Kürbissen am Sieg beteiligten.

Vielen Dank auch an das Autohaus AMARO für diese tolle Aktion!

Heike Reuter

Ein von der Corona-Pandemie überschattetes Jahr 2020 neigt sich dem Ende entgegen. Gerade in diesen ungewöhnlichen Zeiten möchten wir uns ganz herzlich bei allen Familien, dem Elternrat, freiwilligen Helfern, Firmen, der Stadtverwaltung, dem Bauhof und der Grundschule Wolkenstein für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und Unterstützung übers ganze Jahr bedanken.



Die schönsten Seschenke kann man nicht in Seschenkpapier einpacken. Liebe, eine tolle Familie, gute Freunde, Sesundheit und glücklich sein. All das wünschen wir Euch zu Zleihnachten von ganzem Herzen sowie einen gesunden Start ins neue Jahr!

Team der Kita-Regenbogen Gehringswalde

Neues aus dem Zwergenland ...

Das Jahr 2020 neigt sich dem Ende.

Es war ein Jahr mit vielen einschneidenden Ereignissen, mit sich ständig ändernden Regelungen, mit Schließungen und Notbetreuung, mit strikt getrennten Gruppen und jeder Menge Hygienevorschriften, mit Ungewissheit, zum Teil auch mit Unverständnis und vor allem auch, bei den meisten, mit großem Respekt vor dem Corona-Virus.

Im Sommer zog bei uns schon fast die Normalität wieder ein. Wir konnten wieder Feste im kleinen Rahmen durchführen und den Kindern verschiedene Höhepunkte bereiten.

Es gab eine Schulanfängerabschlusswoche, die Füchse feierten den "Tomte-Geburtstag", die Verkehrswacht übte mit den Kindern das richtige Verhalten im Straßenverkehr, es gab einen Theaterbesuch in der Bibliothek in Wolkenstein, Kindergeburtstage, Halloweenpartys und das Projekt "St. Martin".

Es kam die Herbst- und damit auch die Erkältungszeit. Schnupfennasen waren zwar in der Kita erlaubt, aber wo ist die Grenze? Wann ist es nur ein leichter Schnupfen und wann spricht man von Symptomen, die auf Covid-19 hinweisen? Kann ein Kind Geschmacks- oder Geruchsverlust beschreiben? Wie stellt man bei einem Kind "allgemeines Krankheitsgefühl" fest? Weint ein Kind, weil es sich schlecht fühlt, weil ihm etwas weh tut oder weint es, weil es traurig ist, weil es ein bestimmtes Spielzeug nicht bekommen hat, weil es vielleicht nicht richtig ausgeschlafen hat? Die wenigsten Kinder können sich dazu äußern. Für uns als Erzieher ist es nicht einfach, hier die richtige Entscheidung zu treffen.

In erster Linie geht es um das Wohl jedes einzelnen Kindes und natürlich auch um den Schutz der Kinder in den jeweiligen Gruppen. Hier ist ein ehrliches, vertrauensvolles und vor allem verantwortungsvolles Verhalten von Erziehern und Eltern äußerst wichtig.

Seit Oktober spitzt sich die Lage im Erzgebirgskreis zu. Das Corona-Virus breitet sich flächendeckend aus und auch vor uns machte es keinen Halt. Kinder und Personal mussten in Quarantäne.

Seit Dezember gilt wieder "Eingeschränkter Regelbetrieb", das heißt, Kinder müssen in festen Gruppen von konstantem Personal betreut werden. Die Gruppen dürfen nicht vermischt werden und dürfen sich im Gebäude und auf der Freifläche nicht begegnen.

Zum Glück hatte sich unser Konzept des eingeschränkten Regelbetriebes im Mai bewährt. Mit verhältnismäßig geringem Aufwand konnten wir es an die aktuelle Situation anpassen.

Für uns Erzieher ist die derzeitige Situation äußerst angespannt und verlangt von jedem einzelnen überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Kraft. Fallen Erzieher aus, müssen die anderen deren Aufgaben mit übernehmen.

Das bedeutet für sie unter anderem: erhebliche Mehrstunden, um Öffnungszeiten abzudecken; die Sorge um die Gesundheit der Kinder und natürlich auch um die eigene; die Umsetzung der verschärften Hygieneregeln und trotzdem für die Kinder eine Bezugsperson zu sein, die den Kindern Ängste nimmt und ihnen das Gefühl von Sicherheit und Geborgenheit gibt.

Hoffen wir, dass der Wunsch der Kinder in Erfüllung geht und ihnen der Weihnachtsmann, auf welchen Wege auch immer, ein paar Geschenke zukommen lässt.

Wir möchten uns auf diesem Wege bei allen Eltern, Sponsoren, der Stadtverwaltung Wolkenstein, der Bibliothek, dem Bauhof, dem Schlemmereck Scharfenstein sowie bei unserer "Küchenfee" Christina und unserer ehrenamtlichen Mitarbeiterin Sabine für die gute Zusammenarbeit bedanken.

Wir wünschen allen Kindern und ihren Familien sowie auch allen Einwohnern der Stadt Wolkenstein und ihren Ortsteilen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins neue Jahr und der größte Wunsch für alle - ganz viel Gesundheit.

Das Team der Kneipp®-Kita "Zwergenland" Schönbrunn



Schulnachrichten

Wie "Freude bereiten" Freude bereitet

Die Mädchen und Jungen der Klasse 3a haben in den letzten Wochen im Sachunterricht mit Hilfe ihrer selbst gestalteten "Kisten" andere Länder vorgestellt. Alle Kinder haben sich sehr viel Mühe gegeben und die Ergebnisse waren einfach toll. Dabei hat uns Luise Schramm viel über Rumänien erzählt, gezeigt und berichtet. Dort besitzen die Kinder nur wenige Dinge und es geht ihnen nicht so gut wie uns.

Daraus ist die Idee entstanden, ein Weihnachtspäckchen für ein oder vielleicht auch mehrere Kinder zu packen. Die Kinder waren mit Begeisterung dabei und haben beutelweise viele nützliche Sachen mitgebracht. Schnell wurde Päckchen um Päckchen mit Schulsachen, Hygieneartikel, Spielsachen, Socken, Mützen und Weihnachtsgrüßen voll. Natürlich geht auch in jedem der 8 entstandenen Weihnachtspakete ein Plüschtier mit auf die große Reise nach Rumänien! Das "Freudebereiten" hat uns selbst große Freude gemacht. Wir danken unserer Luise für die schöne Idee und Frau Schramm für die Organisation und den Transport.

Nun hoffen wir, dass auch unsere Kinder für ihren Fleiß in diesem besonderen Jahr 2020 vom Weihnachtsmann belohnt werden.

Andrea Drechsel



Gesunde Weihnachten

Ein ganz besonderes Jahr geht zu Ende. 2020 stellte uns alle vor besondere Herausforderungen, die es immer wieder zu meistern galt.

Pläne hatten von einem Moment auf den anderen keine Gültigkeit mehr. Verordnungen und deren Umsetzungen beschäftigten nicht nur die Erwachsenen. Wir waren bemüht, unseren Kindern stabile Abläufe und ein kontinuierliches Lernen zu ermöglichen, was durch krankheitsbedingten Ausfall nicht immer möglich war. Doch in dieser Zeit konnten wir, so glaube ich, dass Miteinander stärken. Verständnisvoll zeigten sich nicht nur die Eltern.

Ich möchte mich bei allen am Schulleben Beteiligten für die vertrauensvolle Zusammeharbeit im Namen des ganzen Teams herzlich bedanken. Wir wünschen allen eine schöne Weihnachtszeit und einen gesunden Jahreswechsel im Kreis ihrer Familien.

Das Team der Bürgerschule Wolkenstein

und ... Cool bleiben! Auch das geht vorbei!



Gedanken von Leandro Vobig, Klasse 4, die uns während

Der Abwasserzweckverband Wolkenstein/Warmbad informiert

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wolkenstein Warmbad hat in ihrer 123. Verbandsversammlung am 29.10.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. Ö 19/2020

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wolkenstein/Warmbad "Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal" stimmt der Gebührenkalkulation Abwasserentsorgung 2021 bis 2023 mit Nachkalkulation 2017 bis 2019 zu. Die Kalkulation hat der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wolkenstein/Warmbad "Landschaftsschutzgebiet Oberes Zscho-

pautal" bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze für die Abwasserentsorgung für den genannten Kalkulationszeitraum vorgelegen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr. Ö 20/2020

Der Abwasserzweckverband Wolkenstein/Warmbad "Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal" erhebt für die Benutzung seiner aufgabenbezogenen Einheitseinrichtung Abwasserentsorgung Gebühren für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung sowie für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr. Ö 21/2020

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wolkenstein/Warmbad "Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal" wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung sowie für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, den Frischwassermaßstab.

Für die Niederschlagswasserentsorgung erhebt der Abwasserzweckverband Wolkenstein/Warmbad "Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal" eine Grundgebühr je für jedes an die Niederschlagswasserentsorgung angeschlossene Grundstück.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr. Ö 22/2020

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wolkenstein/Warmbad "Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal" beschließt, dass als Verzinsungsmethode weiterhin die Restwertmethode angewandt wird.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr. Ö 23/2020

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wolkenstein/Warmbad "Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal" beschließt, den in der Gebührenkalkulation und der Nachkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen sowie der Abschreibungsmethode, zuzustimmen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr. Ö 24/2020

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wolkenstein/Warmbad "Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal" stimmt der zu erwartenden Höhe der Fördermittel sowie den angenommenen Abwassermengen im Kalkulationszeitraum und den weiteren Prognosen und Schätzungen in der Gebührenkalkulation zu. Es wird weiterhin beschlossen, dass die ermittelte Kostenunterdeckung der Schmutzwassergebühren der Jahre 2017 bis 2019 auf die Schmutzwassergebühren der Jahre 2021 – 2023 zu gleichen Teilen aufgeschlüsselt aufgeteilt und somit ausgeglichen wird.

Die Verbandsversammlung stimmt außerdem dem Ausgleich der ermittelten Kostenüberdeckung der Niederschlagswassergebühren der Jahre 2017 – 2019 auf die Niederschlagswassergebühren der Jahre 2021 – 2023 zu gleichen Teilen aufgeteilt zu.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr. Ö 25/2020

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wolkenstein/Warmbad "Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal" legt im Ergebnis der vorliegenden Nachkalkulation der zurückliegenden Kalkulationszeiträume von 2017 bis 2019 und der Gebührenkalkulation für die Jahre 2021 bis 2023 folgende kostendeckenden Gebührensätze fest:

Als Schmutzwassergebühr wird die laut Gebührenkalkulation für die Jahre 2021 bis 2023 ermittelte durchschnittliche Gebühr in Höhe von 3,15 €/m³ erhoben.

Als Niederschlagswassergebühr wird die laut Gebührenkalkulation für die Jahre 2021 bis 2023 ermittelte durchschnittliche Gebühr für angeschlossene Grundstücke pro Jahr in Höhe von 49,16 € als Grundgebühr erhoben.

Die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt weiterhin 1,79 €/m³.

Die Gebühr für Abwasser aus abflusslosen Gruben, welches beim Klärwerk angeliefert wird, beträgt 22,78 EUR je Kubikmeter.

Die Gebühr für Abwasser aus abflusslosen Gruben, welches vom Zweckverband oder einem von ihm Beauftragten abgeholt wird, beträgt 40,04 EUR je Kubikmeter Abwasser zuzüglich eines Zuschlages von 1,25 € pro Meter Schlauchlänge für den über 10 Meter Schlauchlänge hinausgehenden Anteil der benötigten Gesamtschlauchlänge des Entsorgungsfahrzeuges.

Die Gebühr für Abwasser aus Kleinkläranlagen, welches beim Klärwerk angeliefert wird, beträgt 22,78 EUR je Kubikmeter.

Die Gebühr für Abwasser aus Kleinkläranlagen, welches vom Zweckverband oder einem von ihm Beauftragten

abgeholt wird, beträgt 40,04 EUR je Kubikmeter Abwasser zuzüglich eines Zuschlages von 1,25 € pro Meter Schlauchlänge für den über 10 Meter Schlauchlänge hinausgehenden Anteil der benötigten Gesamtschlauchlänge des Entsorgungsfahrzeuges.

Die Grundgebühren für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung betragen:

- a) bei der Entsorgung von Wohnungen in Gebäuden mit
 1 oder 2 Wohnungseinheiten
 8,00 €/Monat,
 ab 3 Wohnungseinheiten bis ∞ je WE
 6,00 €/Monat,
- b) bei Industrie, Gewerbe, Landwirtschaften, öffentliche Einrichtungen und sonstige Abnehmern:
 bei einem jährlichen Verbrauch von 0 100 m³
 8,00 € im Monat,
 bei einem jährlichen Verbrauch von
 101 200 m³ 12,00 € im Monat,
 bei einem jährlichen Verbrauch von 201 300 m³
 18,00 € im Monat,
 bei einem jährlichen Verbrauch von 301 400 m³

für jede weitere 100 m³/a zusätzlich 6,00 € im Monat.

24,00 € im Monat,

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr. Ö 26/2020

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wolkenstein/Warmbad "Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal" beschließt die Gebührenkalkulation einschließlich deren Erläuterungsteil für den Zeitraum 2021 – 2023 in der vorliegenden Form.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr. Ö 27/2020

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wolkenstein/Warmbad "Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal" beschließt die 2. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der vorliegenden Form.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung -AbwS)

vom 29.10.2020

Aufgrund von § 50 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (SächsGV-BI. S. 287), des § 47 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270), der §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBI. S. 425) geändert worden ist, und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wolkenstein/Warmbad - Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal am 29.10.2020 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 02.11.2017, welche zuletzt mit der 1. Änderungssatzung vom 14.01.2020 geändert worden ist, beschlossen

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 02.11.2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Wolkenstein Nr. 12/2017 vom 16.12.2017 sowie im Amtsblatt der Gemeinde Großrückerswalde Nr. 12/2017 vom 01.12.2017, zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 14.01.2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Wolkenstein Nr. 02/2020 vom 19.02.2020 sowie im Amtsblatt der Gemeinde Großrückerswalde Nr. 02/2020 vom 01.02.2020, wird wie folgt geändert:

- 1. Der § 46 Absatz (2) wird wie folgt neu gefasst:
- (2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Grundgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet werden kann, 49,16 €/Jahr für jedes an die Niederschlagswasserentsorgung angeschlossene Grundstück.
- 2. Der § 47 Absätze (1) und (2) werden wie folgt neu gefasst:
- (1) Neben den Einleitungsgebühren für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung nach § 41 Abs. 1 wird für baulich genutzte und an die Abwasseranlage angeschlossene Grundstücke, die in eine Kläranlage des AZV einleiten, eine Grundgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung erhoben.
- (2) Die Grundgebühr beträgt:
 - a) bei der Entsorgung von Wohnungen in Gebäuden mit 1 oder 2 Wohnungseinheiten 8,00 €/Monat, ab 3 Wohnungseinheiten bis ∞ je WE

6,00 €/Monat,

b) bei Industrie, Gewerbe, Landwirtschaften, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Abnehmern:
bei einem jährlichen Verbrauch von 0 – 100 m³
8,00 € im Monat,
bei einem jährlichen Verbrauch von 101 – 200 m³
12,00 € im Monat,

bei einem jährlichen Verbrauch von 201 - 300 m³ 18,00 € im Monat, bei einem jährlichen Verbrauch von 301 - 400 m³ 24,00 € im Monat, für jede weitere 100 m³/a zusätzlich 6,00 € im Monat.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wolkenstein, den 29.10.2020

lyh.

Stephan Verbandsvorsitzender



(Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Vorsitzende dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 Sächs-GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadtfeuerwehr

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern des Stadtgebietes Wolkenstein eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit, aber ganz besonders unseren Kameradinnen und Kameraden die immer einsatzbereit sind um allen Bürgern aus jeglicher Not zu helfen. Hoffen wir auf eine Einsatzfreihe Weihnachtszeit sowie ein paar besinnliche und ruhige Stunden im Kreise unserer lieben.

Wehrleitung FF Hilmersdorf

werden die Friedhofsgebührenard-

(4) Außerdem sine uurud

Friedhofsverwaltung der Kirchgemeinde Schön

nung und alle Anderungen zusätzlich durch Aus-

hang und Abkündigung bekannt gemacht.

10 Inkraftreten, Außerkraftreten

Kirchliche Nachrichten

Fage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Ander rungen treten jeweils nach der Bestätigung durch

das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schönbrunn Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der

1983 (ABI S. A 33) in der jeweils gettenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth, Landes-kirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Aufgrund von § 2 Abs. 21. V. m. §§ 13 Abs. 2 Buch-stabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schönbrunn die folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

nichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebüh-Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einren nach dieser Gebührenordnung erhaben

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist Gebührenschuldner 62
- wer die Bestattung oder sonstige gebühren-pflichtige Leistung nach dieser Ordnung be-anträgt oder durch hm. zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 - wer das Nutzungsrecht an einer Grabstatte erworben oder verlängert hat.
- wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverweltung durch schriftliche Erkiarung übernammen hal oder wer für die Gebohrenschuld eines anderen kraft Gesetzes naflet
- veranlasst (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist oder in wessen Interesse sie vorgenommer 1 wer die Verwaltungshandlung
- wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erkla-rung übernormen hal oder wer für die Gebuhrenschuld eines anderen kraft Gesetzes haner
 - Gesamt sind (3) Mehrere Gebührenschuldner

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leis-Die Gebührenschuld entsteht

tung

- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunter-haltungsgebühren mit der Verleihung des Nut-Grabstatte oder mit der Festlegung der Verlänge-rung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der zungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der gesamten Verlängenung der Grabstätte.
 - für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- ą für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme Verwaltungshandlung.

Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schönbrunn

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekannigabe des schriftlichen Gebührenbascheids fällig und sind (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung ent-sprechender Sicherheiten können Bestattungen innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
 - Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinnicht verlangt werden
 - schaftsgraber werden für die gesamte Nutzungs zeit im Voraus arhoben.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- lende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu (1) Fur schriffiche Mahnungen ist der dafor anfalerstatten
- Die Kosten lungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuld-(2) Rückständige Gebühren werden ner zu tragen

Stundung und Erlass von Gebühren

gründen wegen persönlicher oder sachlicher Harren gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen wer-Die Gebühren können im Einzeifall aus Billigkeitsden

Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

80,00€

3 450,00 €

27,00 €

Genehmigung für die Errichtung eines

B. Verwaltungsgebühren

37,00€

eines Grabmals oder der Erganzung

von Inschriffen oder anderer

baulicher Maßnahmen

Genehmigung für die Veränderung Grabmais sowie anderer baulicher

Anlagen (z. B. Einfassungen)

27,00 €

Erstellung einer Berechtigungskarte

für Gewerbetreibende

Rethengrabstitten (Ruhezeit 20 Jahre) für Sargbestattungen (Verstorbene 165,00 Jahre) für Sargbestattungen (Verstorbene uber 5 Jahre)
75 7

1,295,00 €	gezeit 20 Jahre)	1 425 00 5
für Urnenbeisetzungen	Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)	Enzelsteile
2	20	244

1,425,00 €	2.830,00 t		1,425,00 €
Elizeistalie	Pabbeisinue	für Urnenbeisetzungen	Enzelstelle
×	2.1.2	22	221

- 6	71,25 €	142,50 €	71,25 €
Gebühr für eine Verlängerung des. Nutzungsrechts an Wahigrabstäffer pro Jahr für Grabstäffen	nach 2 1.1	nach 2 1.2	nach 2.2.1
63			

Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zu-sammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grab-Sarabestattung herstellung etc.)

stattung 510,00 € 510,00 € 510,00 € 510,00 €			
and strun	255,00 €	330,00 €	
Sargbe (Versto Ument	0	Umenbeisetzung	

Schönbrunn, den 14.05.2020

nung tritt die Friedhofsgabührenbrdnung vom 20.05.2010 außer Kraft.

(2) Mil Inkraftfretten dieser Friedhofsgebührenord-

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8

■ Umbettungen, Ausbettungen

Ev - Luth Kirchgemeinde Schönbrunn



stattung, den Namenstrager sowie die laufende Un-terhaltung der Anlage für die Dauer der Ruhezeit (20

Jahre) zuzüglich Bestaftung- bzw. Beisetzungsge-

bühr und Nutzungsgebühr

Einheitlich gestaltete Reihengräber

für Sarg- und Umenbestattungen

Schmetterlingsgrabanlage

pro Beisetzung

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstge-

V. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Kirchenvorstand der

tungsgebühr pro Grablager jährlich in Höhe von 40,00 € erhöben.

sind in den Nutzungsgebühren enthalten. Bei bestehenden Verpflichtungen wird die Friedhofsunterhal-

Die Kosten für die Unterhaltung der Friedhofsanlage

N. Friedhofsunterhaltungsgebühr

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweitigen Aufwand berechief.

§ 9 Offentliche Bekanntmachungen

- Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Anderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekannt-
- (2) Offentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Wolkensteiner Anzeige
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsge-buhrenordnung legt zur Einsichtnahme in der

Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schonbrunn

Seite 2

Selte 1

Wolkenstein

Sonntag, 20. Dezember, 4. Advent

08:30 Uhr Gottesdienst

Donnerstag, 24. Dezember, Heilig Abend

15:00 Uhr und 16:30 Uhr

Christvespern (mit Anmeldung – siehe Homepage)

21:00 Uhr Christnacht

Samstag, 26. Dezember, 2. Weihnachtsfeiertag

10:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 27. Dezember

Sie sind herzlich zum gemeinsamen Gottesdienst nach Schönbrunn eingeladen.

19:30 Uhr Gebet für die Gemeinde in Gehringswalde

Donnerstag, 31. Dezember, Silvester

16:30 Uhr Gottesdienst

Freitag, 01. Januar 2021, Neujahr

Sie sind herzlich zum gemeinsamen Gottesdienst nach Hilmersdorf eingeladen.

Sonntag, 03. Januar 10:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 10. Januar

10:00 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Lau (Predigtreihe)

Allianzgebetswoche

vom 10. bis 16. Januar, jeweils 19:30 Uhr

Sonntag: Gehringswalde

Montag: Wolkenstein Gemeinschaft Dienstag: Wolkenstein Alte Pfarre

Mittwoch: Gehringswalde Donnerstag: Gehringswalde Freitag: Hilmersdorf Samstag: Hilmersdorf

Sonntag, 17. Januar

10:00 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Bliesener

(Predigtreihe)

19:30 Uhr Allianzgebetsstunde in Gehringswalde

Heiligabend in der St. Bartholomäuskirche Wolkenstein

Aufgrund der Corona Maßnahmen sind die Plätze in unserer Kirche beschränkt, daher planen wir drei Gottesdienste: 15:00 und 16:30 Uhr Christvesper mit Krippenspiel und 21:00 Uhr Christnacht.

Für die beiden geplanten Christvespern werden wir eine Platzreservierung anbieten.

Die Platzreservierung ist nur telefonisch möglich unter der Nummer 037369 87428 am Montag, den 14. und 21.12. von 15:00 bis 18:00 Uhr und am Freitag, den 18.12. von 13:00 bis 15:00 Uhr.

Aktuelle Informationen finden Sie – in den Gottesdiensten, den Schaukästen, auf unserer Homepage (www.kirchgemeinde-wolkenstein.de) und über den Newsletter.

Und um 21:00 Uhr "Lichter (in) der Christnacht"

Gefühlt ist vieles dunkel-vieles ist abgesagt, zum Stillstand gekommen. Aber Weihnachten nicht. Heiligabend - das Weihnachtsfest beginnt. Wünschen Sie sich, das Licht von Weihnachten auch zu spüren? Erleben Sie es und lassen Sie sich einladen um 21:00 Uhr in unsere Bartholomäuskirche

zu einer geistlichen Zeit mit Musik und Texten, um das Licht der Weihnacht im Herzen und real mit nach Hause zu nehmen. Weil Jesus als das Licht zu uns gekommen ist.



Hilmersdorf

Sonntag, 20. Dezember, 4. Advent

10:00 Uhr Gottesdienst

Donnerstag, 24. Dezember, Heilig Abend

15.00 Uhr und 16.30 Uhr

Weihnachtsandachten im Gemeinschaftshaus

Freitag, 25. Dezember, 1. Weihnachtsfeiertag

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 27. Dezember

10.00 Uhr Landeskirchliche Gemeinschaft

Donnerstag, 31. Dezember, Silvester

19.00 Uhr Gottesdienst

Freitag, 01. Januar 2021, Neujahr

14.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 03. Januar

10.00 Uhr Landeskirchliche Gemeinschaft

Dienstag, 05. Januar 19.30 Uhr Hauskreistreff

Allianzgebetswoche

vom 10. bis 16. Januar, jeweils 19:30 Uhr

Sonntag: Gehringswalde

Montag: Wolkenstein Gemeinschaft Dienstag: Wolkenstein Alte Pfarre

Mittwoch: Gehringswalde Donnerstag: Gehringswalde Freitag: Hilmersdorf Samstag: Hilmersdorf

Sonntag, 10. Januar

08:30 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Lau (Predigtreihe)

Sonntag, 17. Januar

10:00 Uhr Landeskirchliche Gemeinschaft

Schönbrunn

4. Advent. 20.12.2020

10:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst

Heiliger Abend, 24.12.2020

15:00 Uhr und 16:30 Uhr

Christvesper mit Weihnachtsbibelerzählung (Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Das Formular kann im Pfarramt Schönbrunn abgeholt bzw. auf unserer Website: https://www.kirchgemeinde-wolkenstein.de/ heruntergeladen werden. Anmeldeschluss ist der 18.12.2020)

1. Weihnachtstag, 25.12.2020

10:00 Uhr Weihnachtsfestgottesdienst

Sonntag, 27.12.2020 10:00 Uhr Gottesdienst

Silvester, 31.12.2020

20:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst

Sonntag, 03.01.2020

16:00 Uhr Gottesdienst zum Start ins neue Jahr mit

Opfergang zur Krippe

Sonntag, 10.01.2020

10:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst

Konfizeit

Klasse 7: 18.12.2020, 17:00 Uhr – 20:00 Uhr digital Klasse 8: 19.12.2020, 09:00 Uhr – 12:00 Uhr digital

Geburtstagsglückwünsche

Der Bürgermeister gratuliert allen älteren Bürgern zu besonderen Jubiläen, die im Zeitraum vom 21. Dezember 2020 bis zum 20. Januar 2021 Geburtstag haben.



OT Hilmersdorf

27.12.2020 Christa Fleischer zum 80. Geburtstag

OT Warmbad

20.01.2021 Gunter Börner 70. Geburtstag

OT Wolkenstein

17.01.2021 Gottfried Strauch zum 70. Geburtstag 20.01.2021 Wolfgang Schmidt zum 70. Geburtstag

Vereinsmitteilungen

Weihnachtsgruß der SG47 Wolkenstein

Wenn's draußen wieder schneit. do habn mer onner Freid. ,s fängt überol ze wabln a, is draußen gute Schneeschuhbah. On liegt of onnrer Höh es erschte Fünkele Schnee. do schnalln mer onnre Schneeschuh na on fahrn derva! Denn su frisch on frei, wie mir Arzgebirger sei, mir halten aus in Stormgebraus, öb's wattert, störmt on schneit. Of onnrer Höh do liegt der erschte Schnee, do liegt'r aah an längsten dort, drüm gieh mer gar net fort! Frisch auf alle Zeit!

Ein verrücktes Jahr neigt sich dem Ende, viele Fragen und Probleme, mit denen sich ein Sportverein auseinandersetzen musste. Dank zahlreicher Mitdenker-Mitlenker im Verein fanden wir Lösungswege. Stolz sind wir auf neugeschaffte Werte rund um den Sportplatz Wolkenstein.

DANKE ist hier das treffendste Wort.

DANKE allen ehrenamtlichen Helfern, Mitglieder, Sponsoren, Förderer, dem SV Blau Weiß Hilmersdorf, FSV 95 Scharfenstein/Großolbersdorf, SV Großrückerswalde 49 und der Stadtverwaltung Wolkenstein.

Die SG 47 Wolkenstein wünscht eine friedliche Weihnachtszeit mit euren Familien.

Wir sehen und hören uns 2021. Bleibt uns alle treu, Sport frei.

Der Vorstand.

SV Schönbrunn e. V.

Nur noch wenige Tage und das Jahr ist vorüber.

2020 war und ist ein verrücktes Jahr gewesen – irgendwie war alles anders.

Veranstaltungsabsagen, Vereinssportverbote sowie die Erstellung und Umsetzung von Hygienekonzepten uvm. gehörten in diesem Jahr zu den Herausforderungen, die es zu bewältigen galt.

Von daher gibt es aus diesem Jahr leider nicht sehr viel zu berichten und uns bleibt nur die Hoffnung auf ein ereignisreicheres Jahr 2021.

Dennoch möchten wir es nicht versäumen, allen Tänzerinnen und Tänzern und deren Familien, allen Fans sowie allen Einwohnern der Stadt Wolkenstein und den dazugehörigen Ortsteilen eine schöne, ruhige und gemütliche Weihnachtszeit im Kreise der Liebsten (sofern dies machbar ist) sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr zu wünschen.

Alles Liebe und vor allem viel Gesundheit wünscht der Sportverein Schönbrunn -The Firebirds & The little Firebirds.



Sonstiges

Information zu den "Gelben Säcken" bzw. den "Gelben Tonnen"

Aufgrund der vielen bei der Stadt eingegangenen Nachfragen teilen wir folgendes mit:

In den Ortsteilen Hilmersdorf, Gehringswalde, Schönbrunn und Falkenbach erfolgt die Sammlung von Leichtverpackungen in der Gelben Tonne.

In den Ortsteilen Wolkenstein, Floßplatz und Warmbad ist der "Gelbe Sack" bis voraussichtlich 2022 weiterhin zu verwenden.

Der Gelbe Sack ist derzeit in der Post-Filiale in Wolkenstein am Markt erhältlich.

Impressum

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Wolkenstein erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt

Herausgeber: Stadtverwaltung Wolkenstein, Markt 13, 09429 Wolkenstein, Telefon 037369 131-0, Fax 037369 131-11

Gesamtherstellung Druckerei Gebrüder Schütze GbR, Hauptstraße 14a, 09429 Wolkenstein OT Gehringswalde, Telefon 037369 9444, Fax 037369 9942. E-Mail: info@druckerei-schuetze.de, www.druckerei-schuetze.de

Verantwortlich für den amtlichen und den redaktionellen Teil sowie alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: der Bürgermeister der Stadt Wolkenstein oder sein Vertreter im Amt. Die Redaktion behält sich bei Textbeiträgen Änderungen oder Kürzungen vor. Für Druckfehler, unverlangte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen.

Verantwortlich für die Anzeigen: Druckerei Gebrüder Schütze GbR, Hauptstraße 14a, 09429 Wolkenstein OT Gehringswalde, Telefon 037369 9444, Fax 037369 9942, E-Mail: info@druckerei-schuetze.de







Fröhliche Weihnachten



HÖRGERÄTE EHNERT»

Annaberg-Buchholz Marienberg Zschopau

©0800 99 12349

...

- ✓ eigenes Labor
- ✓ eigene Werkstatt
- ✓ 13x in Südwestsachsen







Wir laden Sie herzlich jeden Donnerstag ab 14 Uhr zum Kennenlernen unserer Tagespflege ein!

Damit kein Tag wie der andere ist!

Gemeinsam aktiv den Tag gestalten mit verschiedenen Angeboten. In persönlicher Atmosphäre werden z.B. anregende Spiele gespielt, Gespräche geführt, gemeinsam gesungen, Seniorengymnastik angeboten oder Spaziergänge und Ausflüge unternommen. Jeder unserer Gäste wird gemäß seinen Wünschen und Möglichkeiten angesprochen. Informieren Sie sich gern auch über unsere weiteren Angebote im Bereich Service-Wohnen, ambulante- und vollstationäre Pflege.





TAGESPFLEGE

KATHARINENHOF WOHNPARK IN WARMBAD, Service-Wohnen, Pflegewohnanlage, Tagespflege, Ambulanter Pflegedienst Am Kurpark 1, 09429 Wolkenstein, Telefon: 037369 8460, E-Mail: haus-quellenhof@katharinenhof.net, www.katharinenhof.net



Am Ende diesen Jahres sagen wir Herzlichen Dank

für die gute Zusammenarbeit. Wir wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und für das Neue Jahr Glück und Gesundheit.

GUNTER WAGNER DACHDECKERMEISTER



Inh. Dachdeckermeister Markus Wagner Falkenbacher Hauptstraße 5 09429 Wolkenstein

Telefon: 037369 9668 Fax: 037369 88392

Mobil: 0172 7933019 E-Mail: ddm.wagner@t-online.de www.dachdeckermeister-wagner.de

















Dach- und Bauklempnerei

Klempnermeister Tilo Scheiter

Nr Spezialist filr alle Blecharbeiten rund um's Dach & Fassade Marienberger Str. 42 09429 Wolkenstein Tel. 037369 9548 · 0171-7561476



Wir wünschen besinnliche Stunden zum Weihnachtsfest; viel Glück, Gesundheit und Erfolg zum Jahreswechsel, verbunden mit dem Dank für die gute Zusammenarbeit.



Weihnachten

Das soll für dich bedeuten ...

... stille Augenblicke Zeit zum Innehalten in fröhliche Gesichter zu schauen Überraschungen, die gelingen ganz unverhoffte Glücksmomente dich an gute Zeiten zu erinnern nette Begegnungen Kinderlachen Herzensfreude leise Melodien großzügige Gesten Sternschnuppennächte Lichterfunkeln ein warmer Platz an kalten Tagen Fertagsgefühle großartige Kleinigkeiten Wunschlos-Glücklich-Momente kleine Liebenswürdigkeiten gute Gedanken Geborgenheit jemand, der dir ein Lächeln schenkt kleine und große Wunder

Ich möchte mich bei all meinen Patienten für das entgegengebrachte Vertrauen im vergangenem Jahr bedanken und wünsche ein frohes, besinnliches Weihnachtsfest und dieses Mal vor allem ein besonders **GESUNDES** neues Jahr

Physiotherapie-Praxis Britt Reuter

Hauptstraße 42 • 09429 Falkenbach Telefon 037369 5871

Einschlafen dürfen, wenn man das Leben nicht mehr selbst gestalten kann, ist der einzige Weg zur Freiheit und Trost für uns alle.

Danksagung

Wir haben Abschied genommen von meiner lieben Ehefrau, unserer lieben Mutti, Schwiegermutter, Oma, Uroma, Tante und Cousine, Frau

Elisa Schreiber

Wir möchten uns bei allen Verwandten und Bekannten, Freunden und Nachbarn für die erwiesene Anteilnahme durch Wort und Geldzuwendungen recht herzlich bedanken. Danke sagen möchten wir vor allem der Bestattung Gottschalk, den Bläsern und Trägern sowie Frau Pfarrerin Regel für ihre tröstenden Worte in der Stunde des Abschieds.

Ein ganz besonderer Dank gilt den Mitarbeiterinnen der Diakoniesozialstation Großolbersdorf, die unsere Mutti fürsorglich gepflegt haben.

> Eh<mark>e</mark>mann Roland ihre Kinder Gudrun, Gunter und Karin mit Familien

Hilmersdorf, Marienberg und Gehringswalde, im November 2020

Unsere beliebten Quer-Kalender für das Jahr 2021



Jetzt schnell sein – nur noch solange der Vorrat reicht!

Bestellen unter info@druckerei-schuetze.de oder anrufen 037369 9444

Betreutes Wohnen mit familiärer Atmosphäre Versorgt – Sorgenfrei Wohnen im Alter

SENIORENPENSION SCHMIDT seit 1998

Auch Essenslieferservice für OT Rübenau/Kühnhaide, Reitzenhain/Satzung

09496 Marienberg OT Rübenau Oberer Natzschungweg 2, Telefon 037366 6438

https://seniorenpension.wixsite.com/seniorenpension E-Mail: seniorenpensionschmidt@yahoo.com

+++++ Bleiben Sie gesund – Ihr Andree Schmidt +++++







Fa. Udo Milaschewski

Hirschleithe 9 · 09518 Großrückerswalde



] Heizungsanlagenservice **Elektroinstallation**

Immer für Sie erreichbar:

Telefon Büro: 03735 64389 Telefon privat: 03735 90460 0172 7028084

E-Mail: elektrotechnik.milaschewski@gmx.de

Fragen Sie uns als Ihren Fachmann. Wir beraten Sie gern.



Unser Ziel: Kein Kind soll auf der Straße enden!

Informationen unter www.strassenkinder.de

DON BOSCO Straßenkinder

Konto DE78 3705 0198 1994 1994 10

Tischlerei · Bauelemente **Treppenbau**



- alles rund ums Fenster
- Haustüren und Innentüren
- Treppenbau Holz - Stahl - Edelstahl





Ihre Tischlermeister vor Ort Frank Uhlig & Jürgen Thiele

Marienberger Straße 155 09518 Großrückerswalde Telefon 03735 62902/64657 Fax 03735 64754 v.uhlig-thiele-gbr.de



Inhaberin Susan Uchlier geb. Gottschalk

KLEINANZEI

Haushaltshilfe auf Minijob Basis gesucht

Wir, eine junge 4 köpfige Familie aus Schönbrunn, **suchen** eine Putzfee zur Unterstützung bei den täglich anfallenden Reinigungsarbeiten rund ums Haus.

Bei Interesse melden Sie sich bitte unter folgender Handynummer (0174 1008420).

Herr Heinze



Bestattungshaus "PIETÄT"



Inh. Heiko Martin

09427 Ehrenfriedersdorf – Chemnitzer Str. 19

(Kundenparkplatz direkt vor dem Haus)

- · Bestattungen auf allen Friedhöfen
- Durchführung aller Bestattungsleistungen und Bestattungsvorsorge
- Auf Wunsch Hausbesuche

Tag und Nacht erreichbar: 🕿 (03 73 41) 30 85











* Wir wünschen Euch und Euren familien eine gesegnete * und besinnliche Weihnachtszeit sowie Gesundheit und persönliches Wohlergehen fürs neue Jahr.

Ein herzliches "Glück Auf"

